

Neuregelung § 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Energiewende und die damit verbundene Sektorkopplung ist eine große gesellschaftliche Herausforderung. Ein bedeutender Teil der Energiewende ist die Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors. In diesem Zuge werden immer mehr Wärmepumpen, Wallboxen und Stromspeicher in privaten Haushalten in Betrieb genommen, damit die Klimaziele erreicht werden können. Die Leistung dieser Geräte ist weitaus höher als die der meisten Haushaltsgeräte.

Eine Änderung des § 14a im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die daraus resultierenden Regelungen durch die Bundesnetzagentur vom 27.11.2023 sollen sicherstellen, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen zügig in das Stromnetz integriert werden können und die Netzstabilität für Sie auch in Zukunft sichergestellt ist.

Für neu installierte steuerbare Verbrauchsanlagen erhält TWL Netze als Ihr Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit, diese fernzusteuern. Diese Steuerung wird ab 1. Januar 2024 für alle steuerbaren Verbrauchsanlagen verpflichtend sein. Im Gegenzug ist sichergestellt, dass Sie Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung ohne Verzögerung, bspw. Aufgrund von erforderlichem Netzausbau, in Betrieb nehmen können und Sie als Betreiber profitieren zudem von einem reduzierten Netzentgelt.

Das betrifft Wärmepumpen, nicht-öffentliche Ladesäulen, Klimaanlage sowie Stromspeicher, wenn sie am Niederspannungsnetz angeschlossen sind und einen Leistungsbezug über 4,2kW aufweisen.

1. Was wird in § 14a EnWG geregelt?

Um das Stromnetz zu stabilisieren und eine Überlastung zu vermeiden, regelt der § 14a EnWG sowie die Beschlüsse der Bundesnetzagentur den Umgang mit sogenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die am Niederspannungsnetz angeschlossen sind.

Konkret heißt das: wenn eine Überlastung des Stromnetzes droht, darf der Netzbetreiber die Leistung dieser Geräte temporär reduzieren. Diese Maßnahme wird nur dann ergriffen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich ist. Es gelten enge Regeln, wann ein Netzbetreiber steuern darf.

Wichtig: Der normale Haushaltsstrom bleibt von der Regelung vollkommen unberührt. Auch ein Basisbezug an Strom für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist jederzeit gesichert. Die betroffenen Geräte können mit verminderter Leistung weiter betrieben werden.

Im Gegenzug für die Möglichkeit der Reduzierung der Leistung darf der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nicht mehr wegen Überlastung des Netzes verzögern oder ablehnen. Zudem profitieren die Letztverbraucher von reduzierten Netzentgelten.

Ab dem 1. Januar 2024 wird die Dimmbarkeit von in Betrieb genommenen, steuerbaren Verbrauchseinrichtungen verpflichtend sein.

2. Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen und wann gelten für sie die neuen Regelungen?

Folgende Geräte gelten als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG:

- Nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile (Wallbox)

- Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizungsvorrichtungen / Heizstäben
- Geräte zur Raumkühlung (Klimaanlagen), die fest im Gebäude installiert sind
- Stromspeicher, die Energie aus dem Netz beziehen

Damit die Geräte unter die neuen Regelungen von § 14a EnWG fallen, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Leistungsbezug liegt über 4,2 kW (Bei Wärmepumpen bzw. Klimaanlage werden für die Ermittlung des Leistungsbezugs alle nach einem Hausanschluss installierten Geräte jeweils zusammengerechnet)
- Das Gerät ist im Niederspannungsnetz angeschlossen
- Das Gerät wurde ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen

3. Was bedeutet "Steuerung meiner Anlage durch den Netzbetreiber"?

Zum Schutz des lokalen Stromnetzes vor Netzüberlastungen, erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit, die netzwirksame Leistung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf vorübergehend begrenzen zu dürfen. Diese Steuerung wird jedoch nur in absoluten Notfällen erforderlich sein.

Wichtig: Ihre Versorgungssicherheit steht für uns an erster Stelle. Der normale Haushaltsbedarf bleibt von der Steuerung völlig unberührt. Damit es für Sie zu keinen Komforteinbußen kommt, wird stets eine Mindestleistung für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen garantiert.

4. Wird auch in den „normalen“ Haushaltsverbrauch eingegriffen?

Die Regelungen gelten nur für sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen. In den normalen Haushaltsverbrauch kann und darf nicht eingegriffen werden.

5. Für wen gilt die Neuregelung des § 14a EnWG?

Die Neuregelung gilt verpflichtend für alle Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.

Für bereits vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten Übergangsregelungen oder Bestandsschutz.

6. Ich plane die Anschaffung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Was muss ich beachten?

Die Neuregelung betrifft Sie nur, wenn Ihre Anlage eine Leistung von mindestens 4,2 kW hat. Bei Wärmepumpen bzw. Klimaanlage zählt jeweils die Summe der Leistung aller installierten Anlagen nach einem Hausanschluss.

In diesem Fall haben Sie Anspruch auf reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG. Diese Reduzierung ist frei wählbar und besteht entweder aus:

- Modul 1: einem netzbetreiberindividuellen pauschalen Betrag oder
- Modul 2: einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises.

Dafür müssen Ihre Elektroinstallation und Ihre elektrischen Anlagen den technischen Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz (TAB) der TWL Netze entsprechen.

Ein separater Zähler für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wird nur benötigt, wenn Sie das Modul 2 wählen.

7. Ich möchte mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen betreiben. Was muss ich beachten?

Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung haben Sie einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung).

Wenn Sie mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen betreiben möchten, haben Sie die Wahl diese einzelnen durch den Netzbetreiber ansteuern zu lassen oder die Verteilung der Mindestleistung nach Bedarf mit einem Energie-Management-System selbst zu verteilen. Wenn Sie zudem noch eine PV-Anlage betreiben, können Sie bei Steuerung über ein Energie-Management-System die selbst produzierte Leistung der Mindestleistung hinzurechnen.

8. Ich habe bereits eine bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtung. Was muss ich beachten?

Erstmal nichts. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 31.12.2023 errichtet wurden und bereits in Betrieb sind, haben Bestandsschutz.

Bei Bestandsanlagen, die bereits heute als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG angemeldet sind, gelten die bisherigen Regelungen unverändert bis 31.12.2028 weiter. Nach dieser Übergangsphase fallen auch diese Anlagen unter die neuen Regelungen des § 14a EnWG. Hierzu informieren wir Sie rechtzeitig. Es besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillig die neuen Vorgaben umzusetzen, um so z.B. von den Vorteilen zu profitieren.

Bestandsanlagen, für die aktuell noch keine Vereinbarung als steuerbare Verbrauchseinrichtung abgeschlossen wurde, sind von der Teilnahmepflicht nach § 14a EnWG befreit. Wenn Sie dennoch von der Netzentgeltreduzierung profitieren möchten, haben Sie die Möglichkeit freiwillig eine Vereinbarung über eine netzdienliche Steuerung mit dem Netzbetreiber zu treffen.

(Nacht-) Speicherheizungen haben dauerhaften Bestandsschutz.

9. Welche Vorteile bringt mir die Neuregelung des § 14a EnWG?

Der größte Vorteil für Sie als Kunde sind die reduzierten Netzentgelte. Ebenso erhalten Sie durch die Neuregelung einen schnelleren Netzanschluss für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung und langfristig wird die Versorgungssicherheit gesteigert.

10. Wie kommt das reduzierte Netzentgelt bei mir an?

Die Netzentgeltreduzierung finden Sie in Zukunft auf der Rechnung Ihres Stromlieferungsvertrags.